

## **AKTUELLE LESEFASSUNG**

**der Stiftungssatzung in der Fassung vom 25.09.2001  
unter Berücksichtigung der Satzungsänderung vom 15.07.2014**

# **REGENSBURGER UNIVERSITÄTSSTIFTUNG**

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Regensburger Universitätsstiftung“. Die Stiftung wurde 1995 von Herrn Dr. Johann Vielberth gegründet.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Regensburg.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung dient der Förderung der Universität Regensburg.
- (2) Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck durch
  - die Gewährung von finanziellen Zuwendungen zu Vorhaben aller Fachrichtungen der Universität Regensburg (Projektförderung);
  - die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an Einrichtungen der Universität Regensburg (institutionelle Förderung).
- (3) Die Stiftung verfolgt dabei auch folgende Zwecke:
  - A **Zweckbereich Bibliothek:**  
Aufbau spezieller Fachbereichsbibliotheken, Beschaffung von Zeitschriften und Periodika, Ausstattung der Universitätsbibliothek mit besonderen Geräten, Förderung der Bibliothek im allgemeinen, Förderung zusätzlicher, spezieller Aufgaben der Bibliothek, usw.;
  - B **Zweckbereich Forschung:**  
Förderung einzelner Forschungseinrichtungen, Förderung einzelner Fächer und Forschungsprojekte, Unterstützung der Forschungsarbeit durch Bereitstellung von Ausstattung, usw.;

**C Zweckbereich Lehre**

Verbesserung der Ausstattung von Lehrstühlen, Förderung einzelner Projekte der Verbesserung der Lehre, Förderung der Bewertbarkeit und Messbarkeit des Lehrerfolgs, Förderung der Errichtung neuer Lehrstühle, Verbesserung der personellen Ausstattung bestehender Lehrstühle, usw.;

**D Zweckbereich Verbindung zu anderen Hochschulen:**

Förderung von Vorträgen, Seminaren und Tagungen mit Gastreferenten an der Universität Regensburg, Förderung von Gastprofessuren, Unterstützung von Mitgliedern der Universität Regensburg zur Teilnahme an Tagungen und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen an auswärtigen Hochschulen, usw.;

**E Zweckbereich Einzelförderung:**

Gewährung von Stipendien an Studenten, Doktoranden und Habilitanden, Unterstützung von Forschungssemestern von Professoren, usw.;

**F Zweckbereich Auszeichnungen und Preise:**

Auszeichnung herausragender Examensergebnisse, Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften, Auszeichnung von Mitgliedern der Universität für herausragende Lehr- oder Forschungsergebnisse, Verleihung eines internationalen Wissenschaftspreises auf einem Gebiet, auf dem sich die Universität Regensburg für besonders kompetent hält, Verleihung eines Preises an eine Persönlichkeit innerhalb oder ausserhalb der Universität für besondere Verdienste um die Universität, usw.;

**G Zweckbereich kulturelle und soziale Aktivitäten an der Universität:**

Ausstattung der Universität mit Kunstwerken, Förderung von Ausstellungen und anderen künstlerischen Veranstaltungen, Förderung der Errichtung eines Universitätsmuseums, Förderung gesellschaftlicher Veranstaltungen.

- (4) Die Zweckbereiche gemäss Absatz 3 können durch Beschluss des Stiftungsrates im Rahmen des Stiftungszwecks gemäss Absatz 1 und 2 und unter Beachtung der Zweckbindung zugeflossenen Vermögens erweitert oder in anderer Weise verändert werden.
- (5) Die Stiftung kann, sofern ihre Mittel hierzu ausreichen, in Abstimmung mit der Universität Regensburg Einrichtungen, die dieser Universität zugute kommen, betreiben (z. B. ein Verfügungsgebäude).
- (6) Zweck der Stiftung ist es ferner, weitere Bürger, Wirtschaftsunternehmen und sonstige private Organisationen dazu zu bewegen, die Universität Regensburg finanziell zu fördern, sei es durch Zuwendungen zu dieser Stiftung oder auf andere Weise. Hierzu können alle notwendigen und erfolgversprechenden Massnahmen ergriffen werden.
- (7) Zweck der Stiftung ist es auch, die Trägerschaft für rechtlich unselbständige Stiftungen sowie die Geschäftsführung für rechtsfähige Stiftungen, soweit diese die Universität Regensburg fördern, zu übernehmen.
- (8) Die Stiftung kann in Verfolgung ihres Zwecks mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht Betriebs- oder Verwaltungsgesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

**§ 3**  
**Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

**§ 4**  
**Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung aus einem Anspruch gegen den Stifter auf Übertragung von 250.000 Deutschen Mark in bar.
- (2) Das Grundstockvermögen dient der Verwirklichung des Stiftungszwecks und wurde zum Zeitpunkt der Gründung in folgendem Verhältnis aufgeteilt:

§ 2, Absatz 2                      40/250

§ 2, Absatz 3              A     30/250  
                                      B     30/250  
                                      C     30/250  
                                      D     30/250  
                                      E     30/250  
                                      F     30/250  
                                      G     30/250

- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen zum Grundstockvermögen anzunehmen. Zuwendungen zum Grundstockvermögen verändern je nach ihrer Zweckbindung gemäss § 2, Absatz 2 und 3 dieser Satzung das Verhältnis gemäss § 4, Absatz 2. Zuwendungen ohne Zweckbindung werden dem Anteil gemäss § 2, Absatz 2 zugerechnet. Über die diesbezügliche Bewertung von Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat gemäss § 8, Absatz 2, Nr. 7 im Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber.
- (4) Das Grundstockvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand möglichst dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (5) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sollen aus den Erträgen des Grundstockvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden. Diese Rücklagen können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Grundstockvermögen überführt werden.

## **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens. Die Erträge sind nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten im Verhältnis der Anteile gemäss § 4, Absatz 2 an den Gesamterträgen für die Verwirklichung der Stiftungszwecke gemäss § 2, Absatz 2 und 3 heranzuziehen. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben ausserdem aus Zuwendungen, soweit diese keine Zuwendung zum Grundstockvermögen darstellen sowie aus sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, von Stiftern Darlehen aufzunehmen, sofern dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient. In diesem Fall darf die Stiftung nur den eventuellen Überschuss aus den Erträgen der Anlage der Darlehenssumme abzüglich der Kosten des Darlehens für ihre satzungsmässigen Zwecke verwenden, nicht jedoch das Darlehenskapital.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschliesslich für die satzungsgemässen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (4) Zweckgebundene Stiftungsmittel dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbindung verwendet werden.
- (5) Ein Anspruch auf Zuwendungen gemäss § 2 Absatz 2 und 3 besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

## **§ 6 Stiftungsorganisation**

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Stiftungsrat,
  2. der Vorstand.
- (2) Die Verwaltung der Stiftungsorganisation sollte auf ehrenamtlicher und freiwilliger Basis erfolgen. Die Stiftung kann jedoch grundsätzlich zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. In diesem Fall müssen sich die Aufwendungen auf das Unumgängliche bzw. Notwendige beschränken; diese Verwaltungskosten sollten 10 % der Erträge eines Jahres, wobei darin auch die Erträge von verwalteten rechtlich unselbständigen sowie rechtlich selbständigen Stiftungen einfließen, maximal aber Euro 75.000,- p.a. nicht übersteigen. Davon abzudecken sind auch die Kosten für die Trägerschaft und Verwaltung rechtlich unselbständiger Stiftungen sowie Kosten für die Geschäftsführung von rechtlich selbständigen Stiftungen. Alle Massnahmen sind unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu treffen. Die Verantwortung der Stiftungsorgane bleibt unberührt.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende des Geschäftsjahres innerhalb der ersten fünf Monate einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (5) Der Jahresabschluss der Stiftung ist unverzüglich durch einen vom Stiftungsrat bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers erstreckt sich nicht nur auf die Ordnungsmässigkeit der Buchführung, sondern auch auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Stiftungsrechts und des Steuerrechts, insbesondere im Hinblick auf die für Gemeinnützigkeit einschlägigen Vorschriften, sowie auf die Einhaltung dieser Satzung. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist unmittelbar dem Vorsitzenden des Stiftungsrates spätestens bis 31. Juli vorzulegen. Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer entfällt, wenn die stiftungsaufsichtliche Rechnungsprüfung gemäß den Regelungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes ausgesetzt ist und der Stiftungsrat einen entsprechenden Beschluss fasst.

## **§ 7 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen. Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschliessen, dass die Zahl der Mitglieder erhöht wird, jedoch höchstens bis auf zwölf Mitglieder.
- (2) Zusätzlich zu der festgelegten Mindest- und Höchstzahl können zwei weitere Sitze im Stiftungsrat von der Familie Vielberth, sofern es sich um Abkömmlinge von Hr. Dr. Johann Vielberth, also Verwandte in gerader absteigender Linie, handelt, besetzt werden; vgl. § 12.
- (3) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Stifter bestellt. Die folgenden Mitglieder des Stiftungsrates werden unter Beachtung von Absatz (3) im Kooptationsverfahren gewählt.
- (4) Für die Qualifikation der Mitglieder des Stiftungsrates gilt folgendes:
- Ein Mitglied soll jeweils der amtierende Rektor der Universität Regensburg sein. Mit Beendigung seiner Stellung als Rektor der Universität scheidet er aus dem Stiftungsrat aus.
  - Ein Mitglied soll ein in der Region Regensburg tätiger Unternehmer sein.
  - Ein Mitglied soll ein leitender Mitarbeiter eines Kreditinstitutes sein.
  - Ein Mitglied soll eine in der Region Regensburg juristisch tätige Person sein, vorzugsweise eine, die an der Universität Regensburg ihr Examen abgelegt hat.
  - Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates muss Absolvent der Universität Regensburg oder ein Lehrstuhlinhaber an der Universität Regensburg sein.
- (4) Ein Anspruch auf Berufung in den Stiftungsrat besteht nicht.

- (5) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Lediglich der erste Stiftungsrat wird auf die Dauer von zwei Jahren bzw. vier oder sechs Jahren berufen, damit zukünftig an den jeweiligen Terminen etwa ein Drittel der Stiftungsratsmitglieder zur Wiederwahl ansteht. Es ist darauf zu achten, dass der Stiftungsrat zukünftig nicht in seiner ganzen Anzahl zur Neuwahl ansteht. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit haben die Mitglieder die neuen Mitglieder des Stiftungsrates zu wählen. Mit Vollendung des 72. Lebensjahres scheidet das ordentliche Mitglied aus dem Stiftungsrat aus. Im Falle, dass ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit ausscheidet, wählen die verbleibenden Mitglieder ein Ersatzmitglied, dessen Amtsdauer sich auf die Restlaufzeit der Berufungsdauer des vorhergehenden Mitglieds beschränkt.
- Im Falle von Geschäftsbesorgungsverträgen mit rechtlich selbständigen Stiftungen soll eine möglichst weitgehende Personenidentität der Stiftungsräte angestrebt werden. Scheidet während der Laufzeit des Geschäftsbesorgungsvertrags eine Person aus dem Stiftungsrat einer verwalteten Stiftung aus, so soll sie auch aus dem Stiftungsrat der Regensburger Universitätsstiftung ausscheiden und umgekehrt.
- (6) Der Stiftungsrat wählt vorbehaltlich der Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 1 aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks und entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere:
1. die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  2. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
  3. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  4. Änderungen dieser Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
  5. die Entsendung von Vertretern in die Stiftungsräte, Beiräte und andere Organe von Stiftungen, die von dieser Stiftung als Trägerin oder auf Grund von Geschäftsbesorgungsverträgen verwaltet werden,
  6. die Verwendung der Stiftungsmittel,
  7. Annahme und Bewertung von Zuwendungen gemäss § 4 Absatz 3.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern des Vorstandes.

## **§ 9**

### **Geschäftsordnung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates oder des Vorstandes dies verlangt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäss geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend ist. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (4) Der Stiftungsrat beschliesst, ausser in den Fällen des § 13, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates und des Vorstandes sowie der Stiftungsaufsicht zuzuleiten.
- (6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat kann beschliessen, dass den Mitgliedern anfallende Kosten ersetzt werden.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Vorstandes berufen werden.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während der Amtszeit wird ein Nachfolger für eine volle Amtsperiode von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Berufung des neuen Vorstands im Amt. Wiederberufung ist zulässig. Es können nur Personen berufen werden, die zu diesem Zeitpunkt das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Dem Vorstand obliegt im Rahmen der Geschäftsordnung die laufende Verwaltung der Stiftung, insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates sowie die Erledigung aller Aufgaben, die der Stiftung auf Grund von Trägerschaften unselbständiger Stiftungen oder von Geschäftsbesorgungsverträgen mit rechtsfähigen Stiftungen obliegen. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und aussergerichtlich. Ob und inwieweit die Mitglieder des

Vorstandes allein oder gemeinsam vertretungsberechtigt sind, regelt der Stiftungsrat bei der Berufung.

- (5) Grundsätzlich übt der Vorstand sein Amt ehrenamtlich aus. Sachkosten und Spesen werden erstattet. Inwieweit der Vorstand darüber hinaus eine angemessene Entschädigung für seine Tätigkeit erhält, entscheidet der Stiftungsrat unter Beachtung von § 6 (2).

## **§ 11**

### **Beratende Gremien/Ehrungen**

- (1) Der Stiftungsrat kann durch Beschluss des Stiftungsrates beratende Gremien (z. B. wissenschaftlicher Beirat, Fachbeirat, Jury, Kuratorium o. ä.) einrichten.
- (2) Die Mitglieder solcher Gremien werden durch den Stiftungsrat berufen.
- (3) Der Stiftungsrat kann Persönlichkeiten, die sich um die Stiftung oder ihre Zwecke besonders verdient gemacht haben, durch geeignete Massnahmen (z. B. die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden o. ä.) ehren.
- (4) Die genannten Gremien und Persönlichkeiten dürfen nicht mit Entscheidungsbefugnissen für die Stiftung ausgestattet werden.

## **§ 12**

### **Sonderrechte des Stifters**

- (1) Dem Stifter, Herrn Dr. Hans Vielberth, stehen folgende Sonderrechte zu:
  1. Er hat im Stiftungsrat den Vorsitz inne.
  2. Er kann gegen alle Entscheidungen des Stiftungsrates wirksam Einspruch erheben mit der Folge der Unwirksamkeit der Entscheidung.
  3. Er kann Beschlüsse gemäss § 7, Absatz 6 allein fassen.
  4. Er ist auf Lebenszeit Mitglied des Stiftungsrates.
- (2) Der Stifter ist von den Altersbeschränkungen dieser Satzung ausgenommen.
- (3) Diese Sonderrechte haben Vorrang vor anderen Bestimmungen dieser Satzung. Sie sind weder auf Dritte noch auf einen von Herrn Dr. Vielberth oder ersatzweise von seinen Verwandten in gerader Linie bestimmten Nachfolger übertragbar und gelten auf Lebenszeit des Stifters oder so lange, bis er ganz oder teilweise auf Dauer oder vorübergehend auf ihre Ausübung verzichtet.
- (4) Der Stiftungsvorstand wird die Kinder von Hr. Dr. Johann Vielberth nach dessen Ausscheiden aus dem Stiftungsrat benachrichtigen. Sie haben dann die Möglichkeit, zwei Sitze im Stiftungsrat durch Verwandte in gerader absteigender Linie von Hr. Dr. Johann Vielberth zu besetzen. Die Amtszeit beträgt wie bei den übrigen Mitgliedern 5 Jahre. Nach Beendigung der Amtszeit ist eine erneute Übernahme des Mandats möglich. Das Recht ist auf die Dauer von 30 Jahren ab dem Ausscheiden von Hr. Dr. Johann Vielberth befristet.



### **§ 13**

#### **Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) der Stiftung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen. § 2, Absatz 1 ist nur änderbar, wenn zwingende Gründe dies erforderlich machen. Die Zuordnung zu einer Universität darf grundsätzlich nicht aufgehoben werden.
- (2) Fliessen der Stiftung für die nachhaltige Erfüllung eines der in § 2, Absatz 3 genannten Zwecke in einem Zeitraum von zehn Jahren nicht hinreichend Zuwendungen zum Stiftungsvermögen zu, kann der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschliessen, auf die Erfüllung dieses Zwecks auf Dauer oder vorübergehend zu verzichten. In diesem Fall wird der hierfür vorgesehene Anteil am Stiftungsvermögen gemäss § 4, Absatz 2 dem der Erfüllung des Zwecks gemäss § 2, Absatz 2 gewidmeten Anteil zugeschlagen.
- (3) Falls auch durch eine Änderung der Satzung oder die Umwandlung der Stiftung die Fortführung der Stiftung nicht möglich erscheint, ist die Aufhebung der Stiftung zu beantragen. Der Beschluss des Stiftungsrates zu diesem Antrag bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes.
- (4) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an eine gemeinnützige Körperschaft, die es im Sinne des Zwecks dieser Stiftung zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens, insbesondere die Benennung des Anfallsberechtigten ist vom Stiftungsrat gleichzeitig mit dem Beschluss über den Antrag auf Aufhebung mit einfacher Mehrheit zu fassen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Finanzbehörde.

### **§ 14**

#### **Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz.
- (2) Diese Neufassung der Satzung tritt nach Genehmigung durch die für Stiftungen zuständige Aufsichtsbehörde der Regierung der Oberpfalz in Kraft.
- (3) Weitere Satzungsänderungen werden wiederum erst nach Genehmigung wie in Punkt 2 beschrieben wirksam.